

Zeitschrift: Zoom : Zeitschrift für Film
Herausgeber: Katholischer Mediendienst ; Evangelischer Mediendienst
Band: 39 (1987)
Heft: 23

Artikel: Kompromiss mit Knacknüssen
Autor: Jaeggi, Urs
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-932004>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Urs Jaeggi

Kompromiss mit Knacknüssen

Wer heute noch glaubt, die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) lasse sich einfach «wegprivatisieren» unterliegt ebenso sehr einem Irrtum wie die Verfechter einer ausschliesslich öffentlichen Regelung der elektronischen Medien. Eine Medienordnung für die Schweiz, die einerseits greift und andererseits die (notwendige) Zustimmung oder besser: die Akzeptanz in beiden Gesinnungslagern findet, muss einen Mittelweg suchen, soll sie auch nur die geringste Chance haben, jemals in Kraft zu treten. Die Botschaft zum Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG), die der Bundesrat zuhanden des Parlaments verabschiedet hat, ist auf einen solchen Kompromiss hin angelegt. Es macht den Anschein, dass die Schweiz zwar keine epochemachende Gesetzgebung für Radio und Fernsehen erhält, dafür aber eine, die den verschiedensten Interessen im Medienbereich gerecht zu werden versucht.

Grundsätzliche Neuansätze gegenüber dem Entwurf, der im Juni des letzten Jahres in die Vernehmlassung geschickt wurde, enthält der Vorschlag, den der Bundesrat nun den beiden Kammern unterbreitet, nicht. Das Bundesgesetz über Radio- und Fernsehen (RTVG) hält an den bereits dort erarbeiteten Prinzipien fest, ja verstärkt diese oft gar noch. Noch ausgeprägter als zuvor basiert es auf dem Modell der drei Ebenen mit unterschiedlicher Regelung des Radio- und Fernsehbetriebs: Im sprachregionalen/nationalen Bereich billigt das RTVG der SRG weiterhin eine starke Stellung zu und verbindet diese wie schon im Vorentwurf mit einem sehr weitgehenden Leistungsauftrag.

Grundversorgung mit Integrationsfunktion

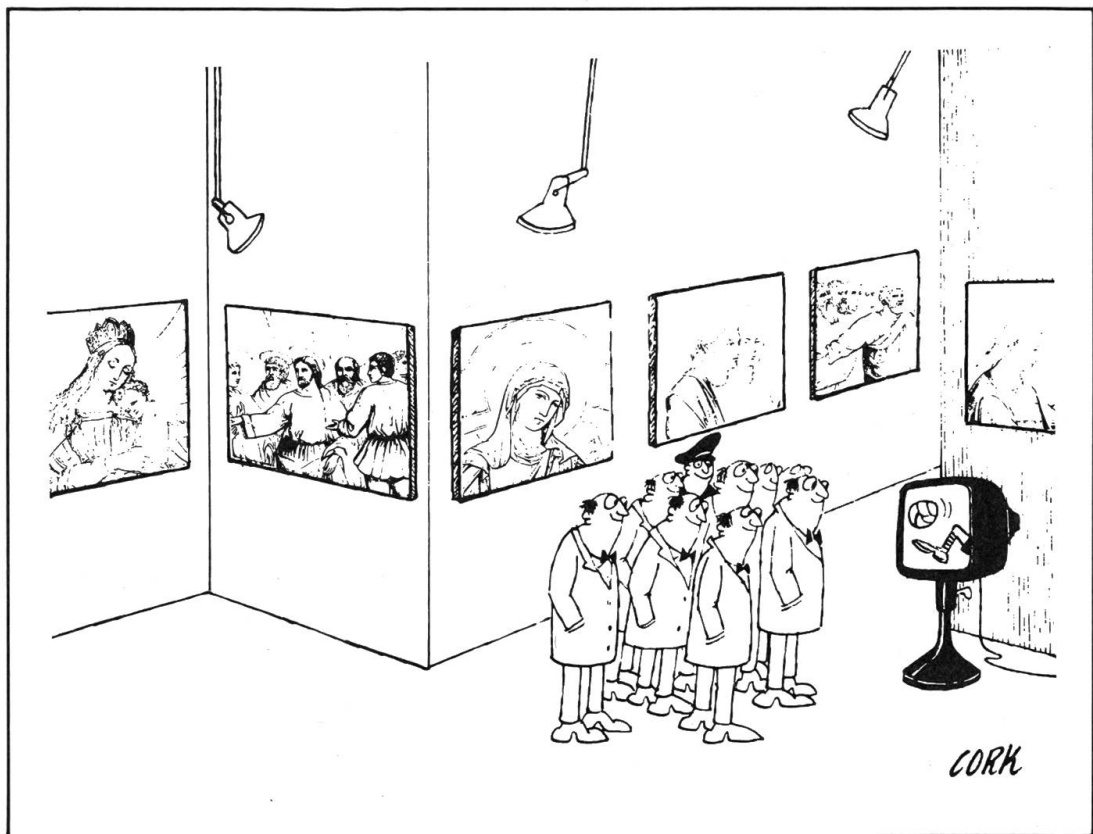
Den Anspruch auf eine Konzession für die Veranstaltung nationaler und sprachregionaler Radio- und TV-Programme sowie im Radio-Kurzwellenbereich (Schweizer Radio International) erhält die SRG nicht umsonst. Ihm liegt die Überlegung einer ausreichenden nationalen Grundversorgung zugrunde. Diese bezieht sich nicht ausschliesslich auf eine Art Empfangsgarantie schweizerischer Radio- und Fernsehprogramme auch in Randgebieten, sondern sieht auch die Erfüllung primärer Bedürfnisse nach Information und Kultur vor. Deshalb wird der Leistungsauftrag an die SRG nicht nur über den Artikel 3, der die Ziele von Radio und Fernsehen insgesamt, d. h. in der Summe aller Programmangebote umschreibt, geregelt. Vielmehr wird die nationale Gesellschaft dazu angehalten, in der Gesamtheit ihrer Programme die Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der

Kantone zu berücksichtigen. Sie hat nach Artikel 26, Absatz 2 einen Beitrag zur freien Meinungsbildung insbesondere durch Information zu leisten und muss der kulturellen Entfaltung durch eine möglichst breite Berücksichtigung schweizerischer Eigenleistungen ein besonderes Augenmerk schenken. Das schweizerische Filmschaffen findet dabei im Gesetz eine besondere Erwähnung.

Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass der Leistungsauftrag für die SRG einen wesentlichen Pfeiler aller Radio- und TV-Programme explizit nicht erwähnt: wie schon im Vorentwurf fehlt der Bereich der Unterhaltung. Ob dies mit dem Hinweis, die Grundversorgung mit Unterhaltung sei ohnehin gewährleistet, hinreichend zu erklären ist, bleibt eine Frage. Man kann die Ausklammerung der Unterhaltung aus dem Leistungsauftrag durchaus auch als einen Versuch des Gesetzgebers interpretieren, in der vorgesehenen arbeitsteiligen Regelung zwischen öffentlichem und privaten Programmanbietern eine Gebietsbereinigung vorzunehmen, die das nach geografischem Prinzip aufgebaute Ebenenmodell sprengt. Sollte damit in der Tat angestrebt werden, der SRG allein einen nationalen Versorgungsauftrag für den Informations- und Kulturbereich aufzubürden, die Unterhaltung indessen ausschliesslich privaten Programmanbietern zu überlassen, würde dies vermutlich nicht zur vorgesehenen Stärkung des öffentlichen Programmveranstalters, sondern zu seiner Schwächung beitragen.

Damit ist auch schon ange-tönt, dass die privilegierte Stellung der SRG im nationalen/sprachregionalen Bereich keineswegs nur Vorteile bringt, sondern auch erhebliche Gefahren miteinschliesst. Sollte näm-

Im Leistungsauftrag für die SRG: Förderung der Kultur.



Aus «Media Development»

lich die SRG durch ihren Leistungsauftrag gezwungen werden, all jene Aufgaben übernehmen zu müssen, die private Anbieter nicht wahrnehmen wollen, weil sie entweder wenig attraktiv oder in der Produktion sehr kostenintensiv sind, würde sie ihrer Konkurrenzfähigkeit beraubt. Sie könnte dann ihre Integrationsfunktion, d. h. Bindeglied einerseits zwischen den Sprach- und Kulturregionen der Schweiz, andererseits zwischen verschiedensten Meinungs- und Denkprofilen oder sozialen Schichten zu sein, nicht mehr wahrnehmen.

Gebührensplitting: falsche Finanzierung einer guten Absicht

Der Gefahr, dass der SRG wenig attraktive Aufgaben wie die Betreuung von Minderheiten, die Sicherstellung einer kontinuierlichen Information etwa im Bereich der Kantone, die ausgewogene Darstellung eines viel-

seitigen Meinungsspektrums oder die Verbreitung anspruchsvoller Sendungen in Kultur und Politik für ausgesprochene Minderheitspublika in Alleinverantwortung übertragen werden, während sich die privaten Sender die publikumswirksamen Sendungen in den Gebieten Sport und Unterhaltung sichern, um hohe Einschaltquoten zu erzielen und damit die Werbung an sich zu binden, hätte im neuen Gesetz mit Leichtigkeit begegnet werden können: etwa durch einen minimalen Leistungsauftrag auch für private Programmveranstalter, der diese etwas mehr in Pflicht genommen hätte als dies Artikel 3 tut.

Der Gesetzgeber hat indessen für die Garantierung einer starken SRG andere Wege gesucht. Neben dem Anspruch auf eine Konzession sichert er ihr das Recht zu, als einziger Veranstalter Gebühren erheben zu dürfen. Und im nationalen/sprachregionalen Bereich, wo die SRG vorwiegend wirken soll,

wird ihre Stellung dadurch gestärkt, dass allfälligen andern Veranstaltern auf dieser Ebene immerhin schwerwiegende Auflagen gemacht werden. In Artikel 31, Absatz 5 werden Konzessionen für nichtverschlüsselte Programme auf nationaler/sprachregionaler Ebene von einer Genehmigung durch die Bundesversammlung abhängig gemacht. In Absatz 2 des gleichen Artikels wiederum sind die Auflagen formuliert, denen sich allfällige Programmveranstalter zu unterstellen haben. Sie reichen von der Pflicht, die Programme zu verschlüsseln und für sie ein Entgelt zu erheben (Pay-TV), über zusätzliche Einschränkungen bei der Werbung bis hin zu möglicherweise restriktiven Vorschriften über den Programminhalt. Dazu ist die Erhebung von Gebühren ebenso untersagt wie eine Finanzierung der Programme über allfällige Subventionen.

Es ist vorauszusehen, dass dieser Artikel 31 zum Mittelpunkt der Auseinandersetzung

im Parlament wird. Sind die vorgesehenen Auflagen den Befürwortern einer Privatisierung im Bereich der elektronischen Medien viel zu restriktiv, so sehen die Verfechter einer öffentlichen Regelung von Radio und Fernsehen in der Möglichkeit, dass private Anbieter auf der nationalen/sprachregionalen Ebene unter Umständen überhaupt zugelassen werden könnten, schon eine «Demolierung» der SRG.

In hohem Masse kontrovers ist auch Artikel 16 des RTVG, der zwar in Absatz 1 der SRG zusichert, dass sie den Gesamtertrag der Empfangsgebühren erhält, davon aber in Zukunft nicht nur die PTT für ihre Aufwendungen entschädigen, sondern auch einen Anteil an lokale und regionale Veranstalter abführen muss. Wem genau der abgezweigte Betrag zu gute kommen soll, ist in Absatz 2 festgeschrieben: «Lokale und regionale Veranstalter können einen Anteil am Ertrag der Empfangsgebühren erhalten, wenn in ihrem Versorgungsgebiet kein ausreichendes Finanzierungspotential vorhanden ist und an ihrem Programm ein besonderes öffentliches Interesse besteht.» Wie die Gebührenanteile an solche Veranstalter verteilt werden, regelt der Bundesrat.

Gebührensplitting zum Zwecke eines kommunikativen Ausgleiches in Randregionen: Hier erfährt eine an sich durchaus gute und deshalb überlegenswerte Absicht eine fragwürdige Form der Finanzierung. Kommunikativen Ausgleich betreibt die SRG nämlich schon dadurch, dass sie einen nicht unerheblichen Teil der in der deutschsprachigen Schweiz erhobenen Empfangsgebühren für die Herstellung ihrer Programme in der französisch- und italienischsprachigen Schweiz abzweigt. Ohne diesen sinnvollen Lastenausgleich wäre eine

Versorgung dieser Regionen mit den entsprechenden Vollprogrammen in Radio und Fernsehen gar nicht möglich. Soll die SRG ihren Auftrag, zu dem nun gerade auch die gleichmässige Versorgung aller drei Sprachregionen gehört, weiterhin erfüllen können, dann muss sie – einmal abgesehen vom PTT-Anteil – die Empfangsgebühren ohne weitere Einschränkungen erhalten. Dies sollte umso eher möglich sein, als das RTVG für den kommunikativen Ausgleich in abgelegenen oder bevölkerungsarmen Gebieten durchaus andere Finanzierungsmöglichkeiten vorsieht: Artikel 19 nämlich sieht gerade für diesen Zweck die Ausrichtung von Finanzhilfen durch den Bund vor. Die Beibehaltung des Gebührensplittings im neuesten Gesetzesentwurf ergibt nicht nur keinen Sinn, sie schwächt auch die Position der SRG in finanzieller Hinsicht.

Sponsoring: schwerwiegender Einbruch in die Programmfreiheit

Gewährt das RTVG der SRG aus den erwähnten Gründen im nationalen und sprachregionalen Bereich eine Vorzugsstellung und lässt weitere Programmveranstalter dort nur zu, wenn dadurch der Leistungsauftrag der öffentlichen Rundfunkgesellschaft nicht schwerwiegend gefährdet wird, so öffnet es die lokale/regionale Ebene den privaten Betreibern. Dies geschieht nicht zuletzt aufgrund der Einsicht – und gestärkt durch die Erfahrungen aus dem Lokalradio-Versuchsbetrieb –, dass eine Finanzierung von entsprechenden Programmen durchaus realistisch einzuschätzen ist. Auch auf der internationalen Ebene sieht das Gesetz keine Beschränkung der Veranstalter vor, sofern diese gewisse recht-

liche Voraussetzungen erfüllen und – im Bereich des Satellitenrundfunks – entsprechende finanzielle Garantien zu leisten in der Lage sind. Da nun aber für private Veranstalter sowohl auf der lokalen/regionalen wie auch der internationalen Ebene kein Recht auf Gebührenerhebung besteht, spielt dort die Finanzierung mittels Werbung und allenfalls anderer Einkünfte eine nicht unerhebliche Rolle. Damit kommt der rechtlichen Regelung dieser Belange grosse Bedeutung zu. Im Sinne gleichen Rechts finden die getroffenen Beschlüsse selbstverständlich Anwendung auch im nationalen/sprachregionalen Bereich, d. h. sie gelten auch für die SRG.

Die Werbung, so ist mit Genugtuung festzustellen, ist auch weiterhin mit gewissen Auflagen verbunden. So regelt der Bundesrat nach Artikel 17, Absatz 3 nicht nur die höchstzulässige Werbezeit, sondern er berücksichtigt dabei auch die Aufgabe und Stellung anderer Kommunikationsmittel, insbesondere der Presse. Festgehalten wird überdies am Grundsatz, dass Werbung als solche deutlich erkennbar sein und vom übrigen Programm getrennt sein muss (Absatz 1). In sich geschlossene Sendungen dürfen auch in Zukunft nicht durch Werbung unterbrochen werden (Absatz 2). Weiterhin verboten bleibt die Werbung für Religion und Politik sowie für alkoholische Getränke, Tabak und Heilmittel. So sehr diese Verschärfung gegenüber dem Vorentwurf, der im Hinblick auf eine Medienezukunft ohne Grenzen und damit auch ohne Kontrollmöglichkeiten, für eine etwas lockerere Formulierung plädierte, zu begrüssen ist, so sehr wird man auch bedenken müssen, dass damit Konflikte auch auf internationaler Ebene vorgeplant sind. Wäre das RTVG jetzt

schon rechtsgültig, müssten einige ausländische Programme, die heute etliche schweizerische Kabelbetreiber verbreiten, mit einem Ausstrahlungsbann belegt werden, weil sie schweizerisches Recht verletzen. Artikel 48, Absatz 1 b sieht nämlich vor, dass Programme aus dem Ausland, die den grundlegenden schweizerischen Vorschriften über die Rundfunkwerbung nicht entsprechen, von der Weiterverbreitung auszuschliessen oder mit Einschränkungen zu versehen sind.

Problematischer als die Vorschriften über die eigentliche Werbung, scheint mir der Abschnitt über die sogenannte «Zuwendung Dritter» (Artikel 18) zu sein. Geregelt wird darin das Sponsoring, das grundsätzlich zugelassen werden soll. Die Programmfinanzierung durch Dritte hat die letzte Konsequenz, dass nicht mehr der Programmveranstalter über Inhalt und Form einer Sendung bestimmt, sondern der Sponsor. Dem Veranstalter bleibt, falls er genügend finanziellen Rückhalt hat, allenfalls noch das Vetorecht. Gerade private Veranstalter werden den Verlockungen von Sponsoren unentgeltlich zur Verfügung gestellter Sendun-

gen wohl kaum widerstehen. Sponsoring stellt in jedem Falle einen schwerwiegenden Einbruch in die Programmfreiheit des Veranstalters und eine letztlich unzulässige Beeinflussung des Programms dar.

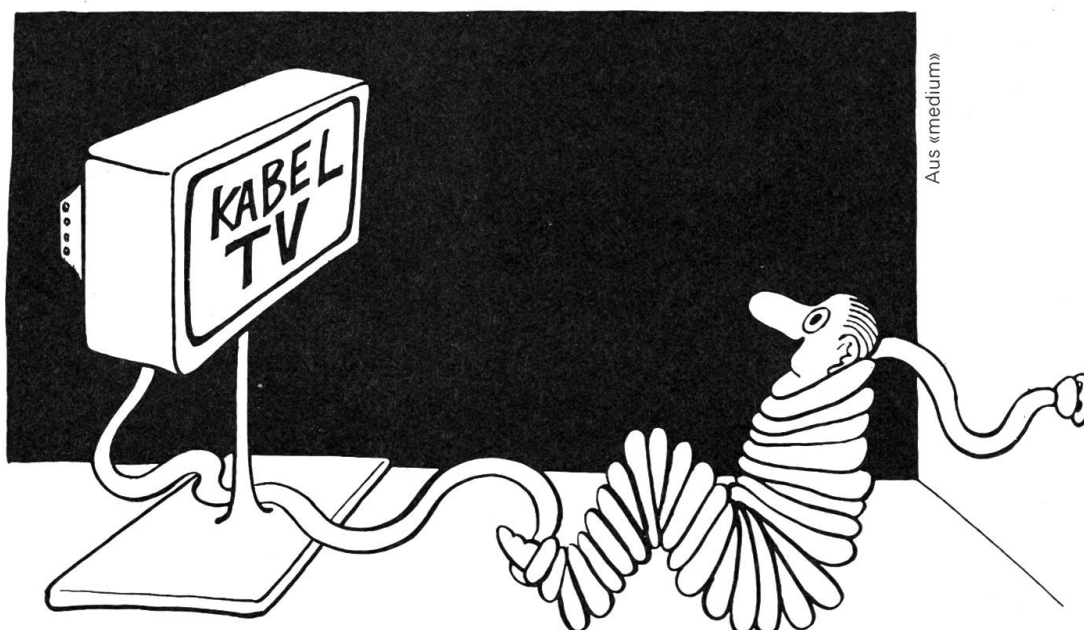
SRG erlässt Richtlinien

Dass auch die Verfasser des Gesetzes um die Gefahren des Sponsoring gewusst haben, ist zumindest aus zwei Bestimmungen ersichtlich. So verlangt Absatz 2 des Artikels 18, dass bei Sendungen, die ganz oder teilweise durch Zuwendungen Dritter entstanden sind, nicht nur der Spender bekannt gegeben werden muss – was dieser ja in der Regel ohnehin gerne tut –, sondern auch allfällige Bedingungen, die er bezüglich des Inhaltes gestellt hat, am Anfang und am Ende der Sendung offengelegt werden müssen. Absatz 4 wiederum bestimmt, dass politische Nachrichtensendungen wie Tagesschau und Magazine sowie Sendungen und Sendereihen, die mit der Ausübung politischer Rechte in Bund, Kanton und Gemeinden zusammenhängen, nicht gesponsert werden dürfen. Es darf

mit Fug und Recht bezweifelt werden, dass diese gutgemeinten Auflagen ausreichen, um eine ungehörliche Einflussnahme finanzstarker Wirtschaftskreise auf die Programme von Radio und Fernsehen vor allem privater Veranstalter zu verhindern.

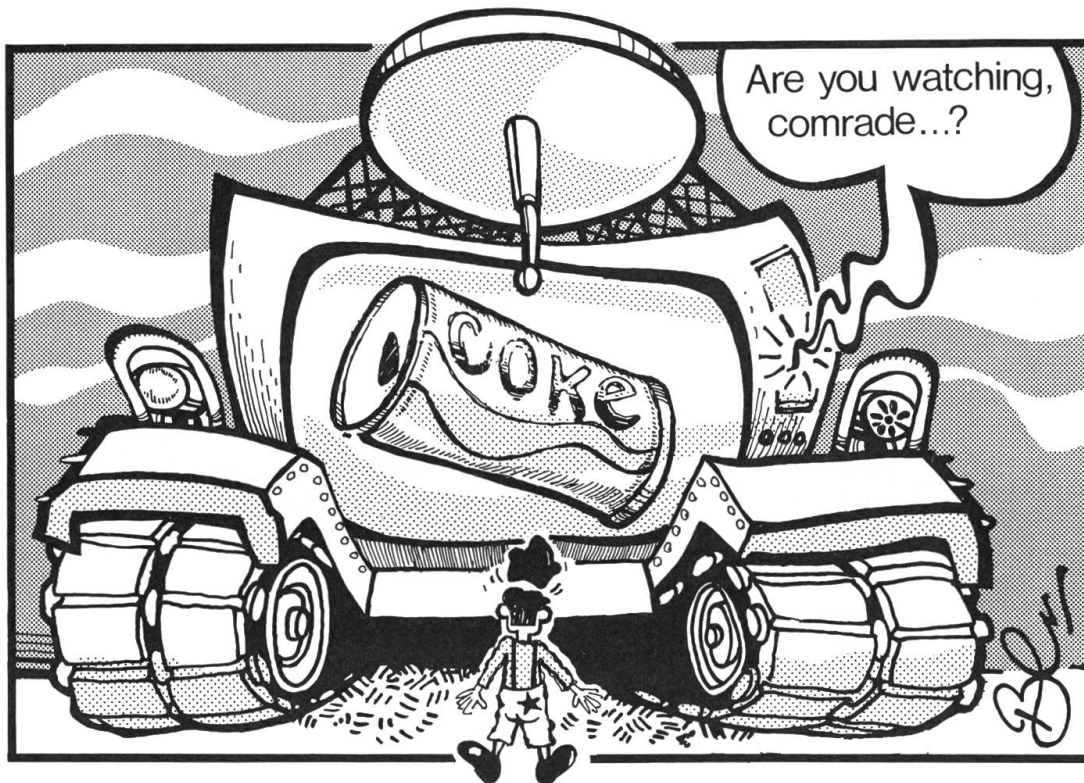
Nach zwei nicht unerheblichen Sündenfällen – unerlaubte Banden- und Leibchenwerbung mit den entsprechenden Hinweisen der Moderatorin in «TV à la carte» (Télévision Suisse Romande) und die Ausstrahlung der von IBM finanzierten Serie «Planet Erde» (TV DRS) –, die beide noch geltendes Recht verletzen, hat die SRG noch vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes Richtlinien zum Sponsoring erlassen. Demnach dürfen neben den politischen auch religiöse und weltanschauliche Beiträge journalistischer Art nicht mit Zuwendungen Dritter gestaltet werden. Verboten ist überdies das sogenannte «product placement», d. h. die «werb wirksame» Plazierung eines Produktes in einer Sendung, was insbesondere auf die Auswahl von Spielfilmen eine nicht geringe Auswirkung haben könnte.

Demgegenüber sehen die



Im RTVG garantiert: die Freiheit des Empfängers.

Aus «medium»



Sponsoring soll gestattet werden.

Aus «Action»

Richtlinien die Möglichkeit vor, Zuwendungen Dritter als sogenannte Herstellungsbeiträge mit der gebotenen Vorsicht zu akzeptieren und die Spender mit gewöhnlicher Schrift im Vor- oder Nachspann zu erwähnen. Dieselbe Regelung gilt im Prinzip auch für fremdproduzierte gesponserte Sendungen sowie für die Übertragung von gesponserten Veranstaltungen Dritter. So sehr einerseits zu begrüßen ist, dass sich die SRG, um eine restriktive Handhabung des Sponsoring bemüht, so klar ist auf der anderen Seite festzuhalten, dass mit diesen Richtlinien geltendes Recht schlicht unterlaufen wird: Die nach wie vor gültige SRG-Konzession untersagt Sponsoring nämlich eindeutig.

Vierte Senderkette: Zusammenarbeit SRG – Private wird erwartet

Recht einlässlich befasst sich die Botschaft zum RTVG mit der Nutzung der vierten Senderkette. Die vorsichtigen Formu-

lierung sowie die Erwähnung aller sich anbietenden Möglichkeiten sind ein Hinweis auf die Empfindlichkeiten in dieser Angelegenheit. Ein flexibles Nutzungskonzept wird schliesslich postuliert. So soll nach der Auffassung der Verfasser der SRG kein exklusives Nutzungsrecht eingeräumt werden, wohl aber die Möglichkeit, über diesen zusätzlichen Kanal Ereignisse von nationaler Bedeutung (lies: Sport) auszustrahlen, ohne jeweils eines ihrer sprachregionalen Programme abschalten zu müssen. Ein sprachregionales Rahmenprogramm, das vielleicht von der SRG bestritten, möglicherweise aber auch von einem oder mehreren neuen Veranstaltern – allenfalls auch mit Beteiligung der SRG – gestaltet werden soll, könnte mit den Programmen lokaler und regionaler Veranstalter wechseln. Eine Zusammenarbeit zwischen SRG und Privaten – in welcher Form auch immer – wird offensichtlich erwartet. Dass die SRG für die Erfüllung ihres Auftrages auf eine Nutzung der vierten Senderkette

angewiesen ist, ohne dass sie damit den privaten Veranstaltern auf der lokalen/regionalen Ebene den Zutritt zu bestimmten Zeiten verwehren möchte, ist in der Botschaft kein Gegenstand der Auseinandersetzung. Dies wohl auch deshalb, weil das Partizipationsmodell Private – SRG vom scheidenden SRG-Generaldirektor vehement vertreten wird.

In der Frage um die Nutzung der vierten Sendekette werden wohl entscheidende Weichen für die Zukunft der schweizerischen Medienlandschaft gestellt: Ob sich die Interessenten für ein privates Fernsehen, sei es nun auf lokaler/regionaler oder nationaler/sprachregionaler Ebene, mit der in Artikel 23, Absatz 2 formulierten Absicht, an der vierten Senderkette könnten auch lokale und regionale Veranstalter während einer bestimmten täglichen Dauer partizipieren, zufrieden geben werden, muss stark bezweifelt werden. Nicht minder vehement werden sich indessen die Verfechter eines öffentlichen Fernsehens gegen die Privatisierung

der vierten Senderkette wehren. In der Nutzung der vierten Senderkette aber wird das RTVG seine erste grosse Bewährungsprobe zu bestehen haben.

Einer vernünftigen, d. h. einer sachgerechten, wirklichen Kommunikationsbedürfnissen dienenden Lösung dürfte eine realistische Einschätzung der Situation durch das Parlament einen guten Dienst leisten. Die Erkenntnis, dass ein ansprechendes, professionell gestaltetes Programm ohne das Know-how der SRG in technischer und programmlicher Hinsicht gar nicht realisiert werden kann, ist dazu die notwendige Voraussetzung. Ohne sie läuft die Entwicklung im Fernsehen Gefahr, in eine Sackgasse zu laufen, und das Prinzip des geordneten Wettbewerbs, wie es Bundesrat Leon Schlumpf unermüdlich postuliert, droht zur reinen Farce zu

verkommen. Denn Wettbewerb, zumal ein geordneter, kann ja nicht in der Gegenüberstellung eines auftraggebundenen, professionell gemachten Senders mit einem von jedem Leistungsauftrag befreiten, aber durch seine Finanzierung mittels Werbung auf hohe Einschaltquoten spekulierenden Programmanbieter, der infolge fehlender Professionalität und Sachkenntnis im Produktionssektor eigene Programmleistungen nur in äusserst beschränktem Masse zu erbringen im Stande ist, bestehen. Vernünftiges Privat-Fernsehen lässt sich zur Zeit nur auf der lokalen/regionalen Ebene und in beschränktem zeitlichen Rahmen realisieren. Eine wirkliche Chance auf Beachtung hat es nur, wenn es in ein professionelles Rahmenprogramm eingebettet wird.

Für den Bürger ist es wohl sinnvoll zu wissen, dass er sich mit dem RTVG im jetzigen Zustand ein Gesetz einhandelt, das wohl eine weitgehende Freiheit des Veranstalters, des Vertriebers und des Empfängers, nicht aber des Journalisten und Programmschaffenden gewährleistet. Die sogenannte innere Medienfreiheit, im Vorentwurf als Variante zumindest noch zur Diskussion gestellt, ist im vorliegenden Vorschlag ersatzlos gestrichen. Auf der Programmseite wird nur noch die Autonomie der Veranstalter garantiert (Artikel 5, Absatz 1).

Es entbehrt nicht eines gewissen Zynismus', dass Autonomie und Freiheit des Journalisten ausgerechnet in der Schweiz keinen gesetzlichen Schutz erhalten. Just in dem Land, dessen Vertreter in der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) nicht wenig dazu beigetragen haben, die Bemühungen um eine neue Welt-Informations- und Kommunikationsordnung

zu hintertreiben, weil eine solche den hohen Ansprüchen westlicher Nationen bezüglich der Pressefreiheit angeblich nicht zu genügen vermöge, wird nun in einem neuen Mediengesetz auf die gesetzliche Festschreibung der Unabhängigkeit und Freiheit des Journalisten verzichtet. Dies notabene in einer Zeit, in der die Informationsbeschaffung, aber auch die Meinungsäusserungsfreiheit und damit die Arbeitsbedingungen für einen kritischen Journalismus immer problematischer werden.

Im Hinblick auf das Mögliche und Machbare formuliert

Nein, eine epochale Leistung ist das RTVG mitnichten; eine in die Zukunft weisende Medien-gesetzgebung gewiss auch nicht. Dazu orientiert es sich zu einseitig am heute bei uns Machbaren und Möglichen. Dass wir uns mit ihm auf dem Weg zu einer Medienordnung befinden, die der Vielfalt unseres Landes entspricht, wie Bundesrat Leon Schlumpf dies an der SRG-Delegiertenversammlung ausdrückte, ist indessen nicht abzustreiten. Denn dieser Weg führt unweigerlich über den Kompromiss. Diesen zu finden, wird noch schwer genug sein. Die Nüsse, die es noch zu knacken gilt, sind hart und sperrig. Ohne gleich in die Euphorie von Generaldirektor Leo Schürmann zu verfallen, der den Entwurf an der schon zitierten SRG-Delegiertenversammlung als «international herausstechend» und als eigentlichen «code des médias électroniques» bezeichnete, wird man dem RTVG eines nicht absprechen können: Es hält, um noch einmal Schürmann zu zitieren, «die Mitte zwischen Erhaltung dessen, was sich im Verlaufe der Jahrzehnte entwickelt hat, und dem Bedürf-

ZOOM-Beiträge zur Radio- und TV-Gesetzgebung

Nr. 20/1985: Dossier Schweizer Mediengesetzgebung.

Seite 2: Leitbild der Medienpolitik des EVED (Fritz Mühlemann)
Seite 10: Mediengesetzgebung: Überblick in Stichworten (Alfons Croci)
Seite 14: Die Medien der Öffentlichkeit verpflichten (Matthias Loretan)

Nr. 16/1986: Thema: Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
Seite 2: Allen recht getan – Entwurf zum einem Gesetz über Radio und Fernsehen (Urs Jaeggi)

Nr. 15/1987: Thema: Sponsoring in der Schweiz.
Seite 2: Blauer Planet, blauer Riese, blaue Augen (Matthias Loretan) und eine Replik von Kurt Gloor in Nr. 17/1987 (Seite 29)

Nr. 13/1983: Versuchsbetrieb private Lokalradios
Seite 14: Ein Schritt in Richtung Medienkommerzialisierung (Urs Jaeggi)

nis nach einer Öffnung des Systems, wie sie durch die Rundfunkverordnung (RVO) und den Satellitenbeschluss bereits begonnen worden ist».

Wir werden uns, scheint's, irgendwo in dieser Mitte arrangieren müssen – unter Verzicht auf jene Perspektiven und Innovationen, die für eine Zukunft der Schweiz, «die durch nichts so sehr geprägt wird wie durch das Medienwesen» (Bundesrat Schlumpf), möglicherweise von grosser Dringlichkeit wären. ■

KURZ NOTIERT

«Canal plus» in der Westschweiz

wf. Die Westschweizer Fernsehzuschauer werden wahrscheinlich ab Anfang 1988 den vierten französischen Fernsehkanal, «Canal plus», empfangen können. Der Konzessionsverband für Abonnementsfernsehen (Acta) hat dem Projekt für einen Vertrag zwischen dem Westschweizer Privatfernsehen Téléciné Romandie und Canal plus mit grosser Mehrheit zugestimmt. Der Entscheid liegt nun beim EVED, das die Einspeisung bewilligen muss. Der Vertragsentwurf berücksichtigt die Auflagen der Acta in bezug auf das Schweizer Kino und die Respektierung der Interessen der SRG, die an Téléciné Romandie beteiligt ist. Téléciné zählt zurzeit rund 8000 Abonnenten und hofft, mit der Zeit die ganze Westschweiz mit ihrem Netz abdecken zu können. Das Unternehmen wies im März einen Fehlbetrag von 14 Millionen Franken aus und musste rund 20 Angestellte entlassen.

Thema

Lokalradio-Szene Bern

Jan Hodel

Wirb oder stirb

Wohl nirgends in der Schweiz hat sich die Lokalradio-Situation so stark verändert wie in Bern. Dabei haben nicht nur die Namen gewechselt, sondern auch das Programmangebot, die Konzepte, die Besitzverhältnisse und die Köpfe. Der Einstieg der «Berner Zeitung» bei «Radio ExtraBE» sorgte für einigen Wirbel. Die Wandlung von «Radio Förderband» vom Kulturradio mit dem grossen Sympathiebonus und dem kleinen Budget zum grossen Mehrheitenradio mit Medienschreck Roger Schawinski im Rücken wurde zum nationalen medienpolitischen Ernstfall. Die Vernetzungsprognostiker von 1986 haben zwar nicht recht behalten, dafür aber jene Medienkritiker, die schon 1982 für werbefinanzierte Rundfunkversuche eine zunehmende Kommerzialisierung und Programmangleichung befürchteten. Das neue Radio- und Fernsehgesetz sieht keine Gegenmassnahmen vor. Entwicklungen wie in Bern werden, wenn nicht gewünscht, so doch als unabänderlich hingenommen.

Von wo aus ein Lokalradio sendet, kann durchaus Rückschlüsse auf dessen Programmkonzept zulassen. Dies gilt auch für die Berner Lokalradios. Eine Deutung der heutigen Örtlichkeiten – einer Apotheke (Bern 104, Förderband) und eines Elektronikwaren-Discounts (ExtraBERN) – liesse sich zwar nur humoristisch bewerkstelligen. Die früheren Standorte, eine «Kultur»-Beiz bei «Förderband» und eine «Durchschnitts»-Beiz bei «ExtraBE», waren aber klarer Bestandteil der Programmphilosophie und des Verständnisses von Hörernähe. Auf Ende Jahr plant «ExtraBERN» in die Nägeligasse zu ziehen und ein Radiohaus à la Basilisk einzurichten. Radio entsteht nicht mehr sichtbar in der Alltagswelt der Hörer, sondern wird als fixfertiges Programm aus einem tempelgleichen Produktionsort geliefert.

Kulturradio – Radiokultur

Mit den beiden «Beizenradios» hatte Bern vor vier Jahren eine in der Schweiz einzigartige Lokalradio-Situation. Neben dem obligaten Mehrheitenradio «ExtraBE» wurde bei der Konzessionsvergabe auch das idealistische Projekt des «Radio Förderband» bedacht, das sich selbstbewusst als «erstes Kulturradio der Schweiz» bezeichnete. Der Verein Förderband, ein Zusammenschluss einiger Berner Kulturjournalisten, der ursprünglich Kultur im allgemeinen fördern wollte, geht von einem breiten Kulturbegriff aus. Diesen wollte er aber nicht in gängige Sendeflässe einfach anstelle von Politik oder Unterhaltung abfüllen. «Förderband» sollte vielmehr ein anderes Radio zum Machen und zum Hören sein und in diesem Sinne ein Versuch, nicht nur ein Kulturradio, sondern auch Radiokultur zu gestalten. Indem man sich von den kom-